



Merkblatt zu den Antragsunterlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Allgemeine Hinweise über Pläne und Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren

1. Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und von **Antragsteller** und **Planverfasser** unterschrieben sein.
2. Für Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind Anträge mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen oder sonstigen Unterlagen 4-fach bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzureichen.
Die Untere Wasserrechtsbehörde kann weitere Mehrfertigungen verlangen, wenn dies wegen der Zahl der am Verfahren Beteiligten notwendig ist.
3. Die Anträge müssen so detailliert sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.
4. Unvollständige oder mangelhafte Anträge, die keine ausreichende fachtechnische Beurteilung erlauben, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel abgelehnt (§ 86 Wassergesetz Baden-Württemberg).
5. Die Untere Wasserbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Untersuchungen, verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsschreiben mit Unterschrift des Antragstellers oder eine Originalvollmacht (z.B. *Deckblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*)
2. Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000)
3. Entwässerungsplan mit Darstellung der Leitungsführungen
4. Schnitt durch die Versickerungsmulde/ Rigole mit Darstellung des Bodenaufbaus und des Einleitungsrohrs
5. Erläuterungsbericht
 - Beschreibung bzw. Nutzung der zu entwässernden Flächen (z.B. Branche der Firma, Material der Dacheindeckung, Dachaufbauten wie Kälteanlagen oder Solarkollektoren, Emissionen angrenzender Betriebe)
 - Angaben zur Größe der Entwässerungsflächen, differenziert nach (Teil-)Einzugsgebietsflächen A_E und undurchlässigen Flächen A_U
 - Angaben zur Sickerfähigkeit des Bodens (kf-Wert)
 - Bemessung der erforderlichen Versickerungsmulde/ Rigole nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 und Berechnung der Einleitungsmenge mit aktuellen Regendaten nach KOSTRA DWD 2010R 3.2 (Siehe Hinweisblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis)
 - Angabe, ob das Grundwasser schützende Deckschichten (Bezug auf das Bodenprofil) von der Maßnahme betroffen sind, warum ein Ausnahmefall (z.B. Vorgaben im Bebauungsplan) zur Beseitigung der Deckschichten vorliegt und welches Filtermaterial die Deckschichten ersetzt
 - Angabe des mittleren höchsten Grundwasserstandes der letzten 10 Jahre (u.a. abrufbar über den [Umwelt-Daten- und -Kartendienst der LUBW](#)) sowie Angabe des Abstandes der Muldensohle/ Rigolensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (mindestens 1 m bei einer Mulde oder 1,50 m bei einer Rigole)
 - Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers mit dem Verfahren nach Anlage 2 der Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten. Wenn eine Behandlung erforderlich: Angaben zur Behandlungsanlage (z.B. Filtersubstrat inkl. DIBt-Zulassung)

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

Dem Antrag sind folgende Planunterlagen beizufügen:

1. Antragsschreiben mit Unterschrift des Antragstellers oder eine Originalvollmacht (z.B. *Deckblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*)
2. Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000)
3. Entwässerungsplan mit Darstellung der Leitungsführungen
4. Geländeschnitt an der Einleitungsstelle ins Gewässer mit Darstellung der Ablaufleitung und der Maßnahmen gegen Auskolkung (Maßstab 1:100)
5. Erläuterungsbericht
 - Beschreibung bzw. Nutzung der zu entwässernden Flächen (z.B. Branche der Firma, Material der Dacheindeckung, Dachaufbauten wie Kälteanlagen oder Solarkollektoren, Emissionen angrenzender Betriebe)
 - Angaben zur Größe der Entwässerungsflächen, differenziert nach (Teil-)Einzugsgebietsflächen A_E und undurchlässigen Flächen A_U
 - Berechnung der Einleitungsmenge mit aktuellen Regendaten nach KOSTRA DWD 2010R 3.2 (Siehe *Hinweisblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*)
 - Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers mit dem Verfahren nach Anlage 2 der *Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten*. Wenn eine Behandlung erforderlich: Angaben zur Behandlungsanlage (z.B. Filtersubstrat inkl. DIBt-Zulassung)
 - Hydraulischer Nachweis der Leistungsfähigkeit des Gewässers bzw. Überprüfung ob eine Rückhaltung erforderlich ist (*Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung*). Angaben zum Einleitungsabfluss bei einem 15-Minuten Regen der Jährlichkeit 1 ($r_{15, n=1}$) und dem einjährigen Hochwasserabfluss im Gewässer HQ_1 (keine Rückhaltung erforderlich, wenn $Q_{15,1} < HQ_1$)

Informationen zum Datenschutz auf Grund der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

hiermit möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass auf Grund Ihres Antrags Ihre Daten elektronisch erhoben/ erfasst und verarbeitet werden.

- Verantwortlich im Sinne von Art. 13 Abs. 1a DS-GVO ist

Herr Landrat Stefan Dallinger
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Poststelle@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Datenschutzbeauftragter

Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Erfassung und Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres Antrags. Die Rechtsgrundlagen für die Erfassung und Verarbeitung findet sich in § 88 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Danach darf die zuständige Behörde im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden soweit dies zur Durchführung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den Aufgaben zählen dabei hauptsächlich die Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie die Gewässeraufsicht.

- Speicherdauer

Die Daten bleiben mindestens 30 Jahre gespeichert.

- Ihre Rechte

Auf folgende Rechte der EU-DSGVO, die eingeschränkt sein können, möchten wir Sie hinweisen:

- Art. 15 Auskunftsrecht
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht (Widerspruch einzulegen beim Verantwortlichen)